

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen INSEL e. V. Initiative Selbstständiges Leben Behinderter im Landkreis Ludwigsburg.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und ummittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Rehabilitation Behinderter.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere die Schaffung und Betreibung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.
- (3) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke darf sich der Verein an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.



- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen.
- (5)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische (1) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2)Sofern ein Mitglied in einem Miet- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein steht, ruhen seine Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied.
- (3)Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Überprüfung dieser Entscheidung findet nicht statt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5)Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.
- (6) Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen umgehend schriftlich mit ausführlicher Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 6 Wochen Einspruch erheben, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Zwischen dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.



§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, den Beitrag für einzelne Mitglieder auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, die Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Bereiche, die nicht ausdrücklich aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) In den erweiterten Vorstand können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (6) Zur Führung der laufenden Verwaltung ist der Vorstand berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.



- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen ist auch eine kurzfristige telefonische Einberufung möglich.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung von Anfang an nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 60 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) den Haushaltsplan des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins

Vorstand:



§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. Düsseldorf zweckgebunden zu übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Ludwigsburg im Oktober 2009

Mit Bescheid vom 28.4.1983 durch das Finanzamt Ludwigsburg (GemL. Nr. 687) wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit zuerkannt. Der Verein wurde am 12. Juli 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg (VR 1042) eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. Düsseldorf.